



Bezeichnung technischer Normen für Funkanlagen gestützt auf die Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG) befugt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU² bezeichneten harmonisierten technischen Normen sind in ihrer Mitteilung 2018/C 326/04³ aufgeführt. Die Kommission hat diese Mitteilung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/167⁴ aktualisiert.

2. Bezeichnung

- 2.1. Das BAKOM bezeichnet hiermit im Einvernehmen mit dem SECO:
 - a. die technischen Normen, die in den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 aufgeführt sind;
 - b. die folgenden technischen Normen, die es selber erarbeitet hat:

Referenznummer des Dokumentes	Referenznummer des ersetzten Dokumentes	Grundlegende Anforderung FAV
Titel des Dokumentes	Zeitlich begrenzte Gültigkeit des ersetzten Dokumentes	
NT-3002 VI.3.0 Technische Norm betreffend die PMR-Umsetzer, welche in Tunnels, Überdeckungen, Häusern und in Tiefgaragen eingesetzt werden	v1.2.0 12.06.2017	Art. 7 Abs. 2

¹ SR 784.10

² Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG, ABl. L 153 vom 22.05.2014, S. 62.

³ ABl. C 326 vom 14.09.2018, S. 114.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/167 der Kommission vom 5. Februar 2020 über die harmonisierten Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 46.

<i>Referenznummer des Dokumentes</i>	<i>Referenznummer des ersetzten Dokumentes</i>	<i>Grundlegende Anforderung FAV</i>
Titel des Dokumentes	Zeitlich begrenzte Gültigkeit des ersetzten Dokumentes	
<i>NT-3003 VI.1.0</i>	<i>vI.0.0</i>	Art. 7 Abs. 2
Technische Norm betreffend die Band–III-DAB-Umsetzer von geringerer Leistung, welche in Gebäude eingesetzt werden	12.06.2017	
<i>NT-3004 VI.1</i>	<i>vI.0</i>	Art. 7 Abs. 2
Technische Norm betreffend die Radare für die Ortung von Landrutsch- und Geröllbewegungen, die Lawinenortung und gleichartige Sicherheitsanwendungen sowie die Radare für die Ortung von Vogelmigrationen.	12.06.2017	

2.2. Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 2. Oktober 2018⁵.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

Die bezeichneten Normen können wie folgt eingesehen oder bezogen werden:

- a. kostenlose Einsicht und Bezug gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch;
- b. Bezug gegen Bezahlung bei asut, Klosterlistutz 8, 3013 Bern, www.asut.ch.

5. Entsprechung von grundlegenden Anforderungen

Welche grundlegenden Anforderungen der FAV eine technische Norm zu konkretisieren geeignet ist, ergibt sich aus der Mitteilung 2018/C 326/04, dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/167 und der folgenden Entsprechungstabelle:

Grundlegende Anforderung FAV	Grundlegende Anforderung Richtlinie 2014/53/EU
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Art. 3.1.b
Art. 7 Abs. 2	Art. 3.2
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	Art. 3.3.a
Art. 7 Abs. 3 Bst. b	Art. 3.3.b
Art. 7 Abs. 3 Bst. c	Art. 3.3.c

⁵ BBl 2018 5800

Grundlegende Anforderung FAV	Grundlegende Anforderung Richtlinie 2014/53/EU
Art. 7 Abs. 3 Bst. d	Art. 3.3.d
Art. 7 Abs. 3 Bst. e	Art. 3.3.e
Art. 7 Abs. 3 Bst. f	Art. 3.3.f
Art. 7 Abs. 3 Bst. g	Art. 3.3.g
Art. 7 Abs. 3 Bst. h	Art. 3.3.h
Art. 7 Abs. 3 Bst. i	Art. 3.3.i

3. März 2020

Bundesamt für Kommunikation:

Philippe Horisberger
Stellvertretender Direktor